

# GESETZBLATT <sup>225</sup>

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1956	Berlin, den 7. März 1956	Nr. 27
<b>Tag</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
26. 1. 56	Preisverordnung Nr. 570. — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks —	225
23. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern —	225
6. 2. 56	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen. — Finanzierung der Anlaufkosten —	229
18. 2. 56	Anordnung Nr. 2 zur Preisanordnung Nr. 405. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — Anordnung über die Behandlung der Preiserhöhung für die von privaten Schrotthändlern aus Eisen- und Stahlschrott aussortierten und verkauften Produktionsabfälle (Nutzeisen) —	230
29. 2. 56	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe —	231
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik —	232

### Preisverordnung Nr. 570.

#### —•Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks —

Vom 26. Januar 1956

##### § 1

(1) Für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks gelten die Industrieabgabepreise der volkseigenen Bauindustrie gemäß Festpreiskatalog — Teil I — für Bauhauptleistungen\* als Höchstpreise.

(2) Die Anwendung der im Festpreiskatalog enthaltenen Industrieabgabepreise hat nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) zu erfolgen.

(3) Die Kalkulation der Bauhauptleistungen, für die noch keine Festpreise bestehen, hat ebenfalls nach den Vorschriften der Preisanordnung Nr. 561 zu erfolgen.

##### § 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Aufbau.

##### § 3

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1956 in Kraft. Die Abrechnung der Bauhauptleistungen ab 1. März 1956 hat ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für Bauhauptleistungen die Verordnung vom 16. Juni 1939 über die Baupreisbildung

\* Ab Mitte April zu beziehen als Sonderdruck Nr. 126 des Gesetzblattes über den örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6.

(RGBl. I S. 1041) mit den dazu erlassenen Bestimmungen, die Verordnung vom 10. Juni 1944 über Höchstmieten für Baugeräte (RGBl. I S. 144), die Preisverordnung Nr. 387 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBl. S. 835) sowie die Preisanordnung Nr. 442 vom 30. August 1955 — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 — (GBl. I S. 623) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1956

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

G r o t e w o h l

R u m p f

Minister

#### Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern.

Vom 23. Februar 1956

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern (GBl. I 1956 S. 2) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft und den zuständigen Fachministern folgendes bestimmt:

#### Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 1

(1) Grundlage für die Bezüge des sozialistischen Handels von der Produktion sind die staatlichen Planaufgaben,